

Anzeige über die Bezugsfertigkeit

(Bitte vollständig ausfüllen und nach Unterschrift an die Bewilligungsbehörde weiterleiten)

Unser Zeichen:
Darlehensnehmer(in/innen):
Objekt:
Förderzusage:

An die Bewilligungsbehörde:

Bezugsfertigkeit

- Das Förderobjekt / die geförderten Wohnungen war / waren am _____ bezugsfertig.
- Der Bauabschnitt _____ war am _____ bezugsfertig.
- Die Arbeiten zum Ausbau / zur Erweiterung waren am _____ abgeschlossen.

Die endgültige Anschrift lautet: _____

Feststellungen zur Bauausführung / Restarbeiten

- Das Förderobjekt / der Bauabschnitt wurde nach den der Förderzusage zugrundeliegenden Bauplänen und Baubeschreibungen erstellt.
- Es wurden folgende Abweichungen gegenüber den der Förderzusage zugrundeliegenden Bauplänen und Baubeschreibungen vorgenommen (z. B. Veränderung des Baukörpers, Veränderung der Wohnfläche, fehlende Barrierefreiheit,...):

Ort, Datum

Unterschrift(en) Darlehensnehmer(in/innen)

Bestätigung der Bewilligungsbehörde:

- Das Förderobjekt / die geförderten Wohnungen sind bezugsfertig.
- Eine gesonderte Stellungnahme zu den baulichen Abweichungen mit förderrechtlicher Bewertung und Angaben zu den Kosten für einen möglichen Rückbau ist beigefügt.
- Ein evtl. erforderlicher Kürzungsbescheid (z. B. wegen Änderung der Wohnfläche bzw. Kosten bei Um- und Ausbau) ist beigefügt.
- Die Erfüllung aller bis zur Bezugsfertigkeit zu erledigenden Auflagen wird bestätigt.
- Folgende Restarbeiten sind noch zu erledigen bzw. Mängel zu beseitigen:

Beschreibung	voraussichtl. Kosten		voraussichtl. Fertigstellung
<input type="text"/>	<input type="text"/> EUR	am	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> EUR	am	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> EUR	am	<input type="text"/>

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Bewilligungsbehörde

Hinweis:

Die NRW.BANK geht davon aus, dass der Bewilligungsbehörde Informationen - ggf. auch nach telefonischer Nachfrage bei der zuständigen Bauordnungsbehörde- über bauordnungsrechtliche Mängel zum Zeitpunkt der Bestätigung über die Bezugsfertigkeit nicht vorliegen.